9/2017
3. März 2017

wts TAX LEGAL CONSULTING

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leser und Leserinnen,

Es ist nahezu einen Monat her, dass wir unseren wöchentlichen **WTS Klient Newsletter** ins Leben gerufen haben, in dem wir von Woche zu Woche versuchen, Sie mit nützlichen Informationen zum Themen Steuer, Recht und Rechnungslegung zu versehen.
Wir haben im Haus viel über Thematik, Artikel sowie Leser- und Kundenwünsche konsultiert.
Wer kann aber besser als Sie wissen, über welche Themen ausführlichere Informationen notwendig wären? Sie sind ja derjenige, der unsere Beiträge regelmäßig liest.
Wir leisten eine gute Arbeit, wenn unsere Kunden die beste Dienstleistung, die besten Lösungen erhalten. Ihre Rückmeldung, Ihre Meinung sind deswegen von enormer Relevanz für uns.
Wir haben einen kurzen Fragebogen erstellt, der unter dem nachstehenden Link zugänglich ist. Das Ausfüllen nimmt weniger als 10 Minuten in Anspruch.
Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn wir Ihre Wünsche, Meinungen und Ideen besser kennenlernen könnten!
wtsklient.hu/de/2017/03/03/umfrage

Tamás Dely
Business Development Director CEE

Einkommensteuerzahlung von Ausländern in Ungarn
In Verbindung mit der Einkommensteuerzahlung von Ausländern, d.h. von ausländischen Arbeitsnehmern in Ungarn sind zahlreiche Fragen zu prüfen. » Seite 1

Verpflichtungen einer neu gegründeten Gesellschaft
Neu gegründete Gesellschaften haben zahlreiche Anmelde- und Erklärungspflichte, auch die voraussichtlichen Steuerzahlungen sind zu bestimmen. » Seite 2

Änderungen der Regelung der Umweltschutzproduktgebühr
In 2017 enthalten die Änderungen der Regelung der Umweltschutzproduktgebühr nicht nur kleinere Präzisierungen, sondern auch wichtige Änderungen. » Seite 4

Leitfaden für HR-Mitarbeiter – Einkommensteuerzahlung von Ausländern in Ungarn

Einkommensteuerzahlung von Ausländern in Ungarn

Die meisten Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiteten, fällt im Falle der Prüfung einer eventuellen Steuerzahlungspflicht als erster Gedanke die **183-Tage Regelung** ein.

Die Situation ist aber nicht so einfach.

Autorin: **Réka Kiss**
reka.kiss@wtsklient.hu

Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung rückt immer näher und da immer mehr Unternehmen ausländische Arbeitnehmer beschäftigen, kann die Beantwortung der Frage, ob diese ausländischen Arbeitnehmer in Ungarn Steuern zahlen, bzw. eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, leicht zum Problem werden.

In vielen Fällen ist nicht ganz eindeutig, welche administrativen Aufgaben die HR Abteilung im Zusammenhang mit der Einkommensteuerzahlung von Ausländern in Ungarn hat. In unserer Artikelserie möchten wir Ihnen bei diesen Fragen hilfreich zur Seite stehen.

Steuerliche Ansässigkeit in Ungarn

Die meisten Arbeitnehmer, die im Ausland arbeiteten, fällt im Falle der Prüfung einer eventuellen Steuerzahlungspflicht als erster Gedanke die 183-Tage-Regelung ein: wenn ich mindestens 183 Tage in einem Land arbeitete, muss ich dort Steuern zahlen. Die Situation ist aber leider nicht so einfach.

Wenn die Steuerzahlungspflicht von Ausländern in Frage kommt, lohnt es sich als erster Schritt die **steuerliche Ansässigkeit** des Arbeitsnehmers unter die Lupe zu nehmen. Im Sinne der ungarischen Rechtsnorm gelten unter anderen die folgenden Bürger als Personen als im Inland ansässig: ungarische Staatsbürger, ausländische Privatpersonen, die von ihrem Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten Gebrauch machten und mindestens 183 Tage in Ungarn verbrachten, oder jene Privatpersonen, die lediglich in Ungarn über einen Wohnsitz verfügen. Privatpersonen, die in Ungarn als steuerrechtlich ansässig gelten, unterliegen immer der unbeschränkten Steuerzahlungspflicht.

Es kann aber leicht vorkommen, dass der ausländische Arbeitnehmer eines Unternehmens auch im Ausland der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt – in Deutschland liegt diese Situation zum Beispiel auch im Falle des Bestehens eines deutschen Wohnsitzes vor.

Steuerliche Ansässigkeit in den Abkommen

Was hat also ein HR-Mitarbeiter zu tun, wenn im Falle eines Arbeitnehmers sich herausstellt, dass gleichzeitig mehrere Länder seine Einkünfte zur unbeschränkten Steuerpflicht heranziehen möchten. In Verbindung mit der Besteuerung einzelner Einkommensarten leisten die **Doppelbesteuerungsabkommen** Hilfe. Ungarn hat bis jetzt mit 80 Ländern derartige Vereinbarungen getroffen.

Die Abkommen helfen bei der Entscheidung der Frage, in welchem Land eine natürliche Person als steuerrechtlich ansässig gilt. Um die Antwort zu erhalten, hat man in jedem Fall den Test gemäß dem Abkommen zu machen. Die meisten Abkommen verbinden die steuerliche Ansässigkeit mit dem Wohnsitz, dem Mittelpunkt der Lebensinteressen, bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Besteuerung einzelner Einkommensarten

Die Abkommen nennen im Falle von einzelnen Einkommensarten, zum Beispiel bei Zinserträgen, Dividenden, Einkünften aus Arbeitsverhältnissen, etc. eindeutig auch das Land, das das betroffene Einkommen besteuern kann. Die Abkommen bieten Orientierungshilfe in der Frage, wie die betroffenen Länder die Doppelbesteuerung des gegebenen Einkommens vermeiden sollen.

Bleiben wir bei dem deutschen Beispiel. Wenn ein deutscher Arbeitnehmer in der ungarischen Gesellschaft angestellt wird, auch seine Familie mit ihm nach Ungarn zieht und sie ihre Wohnung in Deutschland behalten, wird er in Verbindung mit der Steuerzahlung sowohl in Ungarn als auch in Deutschland als Inländer angesehen, anhand des Abkommens können wir aber feststellen, dass er in Ungarn als steuerlich ansässig gilt. Wenn die Privatperson Zinsen aus Deutschland erhält, werden diese Einkünfte in Ungarn steuerpflichtig. Die Privatperson sollte dies ihrer deutschen Bank mitteilen und die Einstellung des Steuerabzugs beantragen. Es kann jedoch vorkommen, dass im Falle einer eventuellen deutschen Steuerzahlung auch dieses Einkommen bei der Ermittlung des Steuersatzes zu berücksichtigen ist.

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

Für die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelten besondere Regeln. Neben dem Ansässigkeitsstaat müssen auch das Land der Arbeitsverrichtung, die Arbeitslohn auszahlende Person, die Aufenthaltsdauer im Land der Arbeitsverrichtung bzw. der Begriff „wirtschaftlicher Arbeitgeber" berücksichtigt werden.

Aus dem Obigen ist also ersichtlich, dass die Einkommensteuerzahlung von Ausländern zahlreiche Probleme aufwerfen kann, und für eine richtige Schlussfolgerung mehrere Fragen zu beantworten sind.

Verpflichtungen einer neu gegründeten Gesellschaft: Anmeldungen, Erklärungen, Zahlungen

Verpflichtungen einer neu gegründeten Gesellschaft

- Anmeldepflicht
- Eröffnung eines Bankkontos
- Erklärungs- und Zahlungsfristen
- Erstellung von Abschlüssen
- Aufstockung auf die voraussichtliche Höhe der Steuer
- Regelungen zur Eigenkapitalausstattung

Autorin: **Anita Toki**
anita.toki@wtsklient.hu

Für alle Unternehmen in Ungarn, aber insbesondere für die neu gegründeten Gesellschaften ist besonders wichtig zu wissen, welche Erklärungspflichten zu erfüllen sind. Eine vielleicht noch wichtigere Information ist, mit welchen Steuerzahlungen und Rückerstattungen für die Cash Flow-Planung gerechnet werden kann.

In unserem Beitrag haben wir von den Verpflichtungen einer durchschnittlichen neu gegründeten Gesellschaft die mit Anmeldungen, Erklärungen und Steuerzahlungen zusammenhängenden wichtigsten Pflichten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zusammengestellt.

Anmeldepflicht

Was die Verpflichtungen einer neu gegründeten Gesellschaft in Ungarn betrifft, bestehen die ersten Schritte nach der Gründung aus den **Anmeldungen** bei der NAV (Ungarische Nationale Steuer- und Zollbehörde), bei der/den zuständigen Selbstverwaltung/en, bei der zuständigen Kammer (mit Einzahlung des jährlichen Kammerbeitrags von 5.000 HUF) sowie bei dem Zentralen Statistikamt. Mit Rücksicht darauf, dass nahezu alle Erklärungen und Datenmitteilungen gegenüber der NAV elektronisch zu erfolgen haben, steht die Antragstellung auf einen Zugang zum Kundenportal – meistens für den Buchhalter und/oder Steuerberater – ganz oben auf der To-do-Liste.

Aufgrund einer Risikoanalyse wählt die staatliche Steuer- und Zollbehörde in jedem Kalenderjahr mindestens 10% von den im gegebenen Jahr ohne Rechtsvorgänger gegründeten Gesellschaften aus, um sie einer Prüfung zu unterziehen. Bei den ausgewählten Steuerzahlern prüft die Steuerbehörde im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung innerhalb von 90 Tagen nach der Vergabe der Steuernummer den Wahrheitsgehalt, die Glaubwürdigkeit der vom Steuerzahler angemeldeten Daten (so insbesondere die Daten über Sitz, Ort der zentralen Geschäftsabwicklung, Vertreter der Organisation) sowie die Erfüllung der einzelnen Steuerpflichten.

Umsatzsteuer

Was die **Umsatzsteuer** betrifft, ist eine neu gegründete Gesellschaft im Gründungsjahr und in dem darauf folgenden Jahr zur monatlichen Verrechnung in Ungarn verpflichtet. Die Umsatzsteuererklärung über den Berichtsmonat ist bis zum 20. Tag des Folgemonats bei der Steuerbehörde einzureichen. Falls die Gesellschaft auch von einer Zahlungspflicht belastet ist, ist diese ebenfalls bis zum 20. Tag des Folgemonats zu erfüllen. Im Falle einer Umsatzsteuerrückerstattung stellt die Steuerbehörde den Betrag innerhalb von 75 Tagen bereit. Diese Frist sinkt auf 30 Tage, bzw. im Falle einer Umsatzsteuerrückerstattung von mehr als 1 Million HUF auf 45 Tage, wenn das Unternehmen seine Steuerabzug begründenden Verpflichtungen bis zum Tag der Einreichung der Steuererklärung erfüllte und darüber der Steuerbehörde gemeinsam mit der Einreichung der Steuererklärung eine schriftliche Erklärung vorlegt.

Einkommensteuer und sonstige Abgaben

Als Arbeitgeber hat ein ungarisches Unternehmen die Steuererklärung über die selbst abgezogene **Einkommensteuervorauszahlung**, Gesundheitsbeiträge und Rentenbeiträge sowie die Arbeitgeber belastenden Sozialbeiträge und Fachbildungsbeiträge **bis zum 12. Tag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats** einzureichen und diese einzuzahlen.

Erstellung des Jahresabschlusses und der jährlichen Steuererklärungen

Für den Fall, wenn das Unternehmen in Ungarn in der Vorgesellschaftsperiode, also in dem zwischen der Gründung und der Eintragung der Gesellschaft vergangenen Zeitraum keine Tätigkeiten ausführte, und die Eintragung der Gesellschaft vor dem als Bilanzstichtag angegebenen Tag erfolgte, ist es nicht notwendig, dass die Vorgesellschaft einen selbstständigen Jahresabschluss und Steuererklärungen erstellt. Die Frist für den Jahresabschluss und die jährlichen Steuererklärungen – so für die Körperschaftssteuererklärung und für die Gewerbesteuererklärung sowie deren Einzahlung – ist der letzte Tag des fünften auf dem Bilanzstichtag folgenden Monats, also typischerweise der **31. Mai** (im Falle von Unternehmen, die sich für das mit dem Kalenderjahr identische Geschäftsjahr entscheiden).

Wenn das ungarische Unternehmen eine einzuzahlende Körperschaftssteuer hat, entsteht ihm ab diesem Zeitpunkt eine Pflicht zur Steuervorauszahlung, deren Frist – je in Abhängigkeit von der Höhe – **der 20. Tag des auf den Berichtsmonat oder auf das Berichtsquartal folgenden Monats ist**. Die Pflicht des Unternehmens zur Leistung einer Gewerbesteuervorauszahlung entsteht im Falle eines mit dem Kalenderjahr identischen Geschäftsjahres **am 15. März** sowie **am 15. September**.

Aufstockungspflicht

Für Unternehmen ist der 20. Tag des letzten Monats im Geschäftsjahr, also meistens der **20. Dezember** ein wichtiges Datum in Ungarn. Dieser Tag ist die Frist zur Einreichung der Erklärung über die Differenz zwischen der im Berichtsjahr bezahlten Körperschaftssteuervorauszahlungen, bzw. Gewerbesteuervorauszahlungen und der voraussichtlichen Steuerzahlungspflicht, und bis zu diesem Tag sind diese Beträge (**Aufstockung auf die voraussichtliche Höhe der Steuer**) einzuzahlen, wenn die Umsatzerlöse des dem Berichtsjahr vorangehenden Geschäftsjahres 100 Millionen HUF überstiegen. Im Falle einer neu gegründeten Gesellschaft sind die im Berichtsjahr realisierten Umsetzerlöse auf Jahresbasis umzurechnen und als Grundlage zu nehmen.

Sonstige Verpflichtungen einer neu gegründeten Gesellschaft, die bereits bei der Firmengründung zu berücksichtigen sind

Ein wichtiger Punkt ist, dass der Leiter des Unternehmens innerhalb von 8 Tagen nach der Eintragung der Gesellschaft mindestens ein **Bankkonto zu eröffnen hat**. Welche Unternehmen zur Eröffnung eines Bankkontos verpflichtet sind, wird in § 3 Abs. (1) der Regierungsverordnung Nr. 227/2006 (vom 20. November) über die Zahlungsdienste und die elektronischen Zahlungsmittel bestimmt. Nach dieser Bestimmung sind inländische Rechtspersonen sowie Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit verpflichtet, ihre Geldmittel – mit Ausnahme von Geldmitteln, die zur Barzahlung dienen – auf einem Bankkonto zu lagern, den Geldverkehr über ein Bankkonto abzuwickeln, und zu diesem Zweck einen Bankkontovertrag abzuschließen.

Wenn die Muttergesellschaft die neu gegründete Gesellschaft in Ungarn von Anfang an konsolidieren möchte, ist es empfehlenswert, diese Tatsache gleich bei der Gründung zu berücksichtigen, da die neu gegründete Gesellschaft dadurch **automatisch der Wirtschaftsprüfungspflicht unterliegt**.

Ebenfalls eine Frage der Cash Flow-Planung ist, woher die neu gegründete Gesellschaft die zu ihrem Geschäftsbetrieb notwendigen Mittel in den ersten Jahren bereitstellt. Ein häufiges Problem ist, dass die Muttergesellschaft der neu gegründeten Gesellschaft bei der Gründung nur das gesetzlich vorgeschriebene gezeichnete Kapital zur Verfügung stellt, was die in den ersten Jahren einer neu gegründeten Gesellschaft entstehenden Kosten nicht immer deckt. Infolge eventueller Verluste in den ersten Jahren kann das Unternehmen ziemlich schnell damit konfrontiert werden, dass es den **Regelungen zur Eigenkapitalausstattung** gemäß dem ungarischen BGB nicht entspricht, was später zu einer weiteren Erhöhung des gezeichneten Kapitals, bzw. zu einer sonstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Selbstverständlich können im Falle einer neu gegründeten Gesellschaft in Ungarn über die oben genannten Steuerarten und Steuerzahlungspflichten hinaus – je nach den Tätigkeiten und der Größe des Unternehmens – auch andere Steuerpflichten entstehen. Solche sind unter anderen der Innovationsbeitrag, die Produktgebühr für Umweltschutz oder der Rehabilitationsbeitrag – es ist empfehlenswert, über diese Abgaben mit dem Buchhalter und dem Steuerberater zu konsultieren.

Die ab dem 1. Januar 2017 gültigen wichtigeren Änderungen der Regelung der Umweltschutzproduktgebühr

Von Änderungen der Regelung der Umweltschutzproduktgebühr in 2017 betroffene wichtigere Gebiete

- Regelungen für Reihengeschäfte
- Produktgebührenpauschale für Fahrzeuge
- Erklärungsabgabe in Verbindung mit Werbeträgerpapieren
- Produktgebührencode

Autor: **Zoltán Cseri**
zoltan.cseri@wtsklient.hu

Auch das Jahr 2017 konnte in Ungarn nicht anders beginnen: bei dem Studieren der einschlägigen Rechtsnormen zur Regelung der Umweltschutzproduktgebühr stoßen wir auf einige Änderungen. Unter anderen änderte sich die **Regelung von Reihengeschäften** sowie wurde der Kreis von Fahrzeugen erweitert, bei denen man eine **Produktgebührenpauschale** wählen kann. Darüber hinaus gibt es Änderungen auch bei der Erklärungsabgabe in Verbindung mit Werbeträgerpapieren, es wurden aber ab 2017 auch die Produktgebühren-Codes (CSK-Codes und KT-Codes) geändert. In unserem Beitrag werden wir auf die obigen sowie sonstigen wichtigeren Gesetzesänderungen bezüglich der Umweltschutzproduktgebühr ausführlich eingehen.

Präzisierung der Regelungen von Reihengeschäften

Im Sinne der ab dem 1. Januar 2017 in Ungarn gültigen Regelung der Umweltschutzproduktgebühr **entsteht keine Produktgebührenzahlungspflicht** bei der erstmaligen Übertragung des an einem im Inland befindlichen produktgebührenpflichtigen Produkt bestehenden Eigentums auf eine in Ungarn zu Wirtschaftszwecken niedergelassene oder in Ungarn registrierte Gesellschaft, wenn das auf einen ausländischen Bestimmungsort als Transport oder als Sendung aufgegebene produktgebührenpflichtige Produkt nachweisbar in das Ausland geliefert wurde.

Ab dem 1. Januar 2017 wurde dem Gesetzestext der Ausdruck das erste Mal hinzugefügt, wodurch der Gesetzgeber eindeutig machte, dass **die obige Befreiungsvoraussetzung sich nur auf Reihengeschäfte mit drei Teilnehmern bezieht**.

Als ersten von den drei Teilnehmern bestimmt die Rechtsnorm den Besitzer des Eigentums an dem im Inland produktgebührenpflichtigen Produkt, dem im allgemeinen Fall bei der „Übertragung des Eigentums auf eine in Ungarn zu Wirtschaftszwecken niedergelassene oder in Ungarn registrierte Wirtschaftsgesellschaft" eine Produktgebührenzahlungspflicht entsteht.

Der zweite Teilnehmer ist eine inländische Wirtschaftsorganisation, die das Eigentum erwirbt. Der dritte Teilnehmer ist eine Auslieferungsadresse im Ausland. Der Gesetzestext benennt nicht den dritten Teilnehmer, sondern erfordert eine in nachweisbarer Weise ins Ausland erfolgende Lieferung. Die in nachweisbarer Weise ins Ausland stattfindende Lieferung des Produkts erfolgt durch den ersten Teilnehmer, aber auch der zweite Teilnehmer oder der ausländische Endkunde können die Lieferung in das Ausland abwickeln, und in diesem speziellen Fall entsteht keine Produktgebührenzahlungspflicht.

Aufgrund des Obigen ist infolge der Änderung der **Regelung der Umweltschutzproduktgebühr** empfehlenswert, bei Reihengeschäften zu Exportzwecken mit mehr als drei Teilnehmern, bei denen produktgebührenpflichtige Produkte innerhalb von Ungarn mehrmals nacheinander verkauft werden, die Geschäfte aus der Sicht der Produktgebühren zu überprüfen.

Ausdehnung der Produktgebührenpauschale für Fahrzeuge

Die ungarische Regelung der Umweltschutzproduktgebühr erweitert ab 2017 den Begriff Fahrzeug und dadurch den Kreis von Fahrzeugen, bei denen eine Produktgebührenpauschale gewählt werden kann. Im Sinne der Änderung kann die **Produktgebührenpauschale ab 2017 unter anderen auch bereits im Falle von Autobussen und Transportfahrzeugen gewählt werden**.

Erklärungsabgabe bei Werbeträgerpapieren

Im Falle von Werbeträgerpapieren hat der Auftraggeber auch 2017 weiterhin eine Erklärung für den Hersteller (Druckerei) darüber abzugeben, ob die bestellte Ware als Werbeträgerpapier gilt. In Ermangelung einer **Erklärung entsteht ab 2017 jedoch für die Druckerei eine verbindliche Pflicht zur Zahlung von Produktgebühren**, während sie früher, wenn sie keine Erklärung vom Auftraggeber erhalten hat, befugt war, selbst zu entscheiden, ob das gegebene Produkt als Werbeträgerpapier gilt und dadurch produktgebührenpflichtig ist.

Änderungen der Produktgebührencodes

Ab 2017 ändert sich auch der Aufbau der Codes des Verpackungsmittel-Katalogs (CSK-Codes) sowie der Umweltschutz Produktcodes (KT-Codes). Da die produktgebührenpflichtigen Produkte gemäß den CSK-Codes und den KT-Codes registriert und erklärt werden, schlagen wir vor, Anlage Nr. 1 der Vollstreckungsverordnung (Regierungeverordnung Nr. 343/2011) zu studieren, und die Verzeichnisse gemäß den Änderungen anzupassen, damit in der bis zum 20. April einzureichenden ersten Erklärung über die Produktgebühren für das erste Quartal bereits die neuen Codes angegeben sind.

Sonstige Änderungen bezüglich der Regelung der Umweltschutzproduktgebühr

Ab 2017 gelten die Plastik-Kühltüten, bzw. Kühltaschen nicht mehr als Plastik-Einkaufstaschen, sondern als Plastik-Verpackungsmittel. Als Ergebnis dieser anderweitigen Einstufung **werden die Tarife von Produktgebühren von den bisherigen 1.900 HUF/kg (EUR 6) auf 57 HUF/kg (EUR 0,18) gesenkt**.

Des Weiteren sind ab 2017 nach Kunststoffsäcken zum Sammeln von getrennten Abfällen sowie nach Verpackungsmitteln aus Grundstoffen, die vollständig aus erneuerbaren Quellen stammen oder aus biologisch abbaubaren Kunststoff erstellt werden, keine Produktgebühren zu zahlen. Es ist jedoch wichtig zu bemerken, dass die Erklärungspflicht nach diesen Produkten weiterhin besteht.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu